№ 28.



Breslauer Kreisblatt.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 12. Juli 1856.

(Die Regulirung der öffentlichen Lasten und Abgaben bei Dismembrationen betreffend.) Die von den Orts-Polizeibehörden aufzunehmenden Regulirungs-Verhandlungen in Dismembrations-Sachen sind mir häufig unvollständig eingereicht worden.

Um die hierdurch entstehenden Weiterungen und Rückfragen zu vermeiden, habe ich nach den über das Dismembrations-Wesen vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen ein Formular zu **„Abgaben-Regulirungs-Verhandlungen"** entworfen, welches die Orts-Polizeibehörden den hierfür aufzunehmenden Dismembrations-Verhandlungen zu Grunde zu legen haben.

Die Ausfüllung des qu. Formulars wird nur selten zu Zweifeln Veranlassung geben und bemerke ich nur noch Folgendes:

I. **Die feststehenden Abgaben und Lasten** (ad D. 3 bis 5 des Formulars) brauchen nicht immer **unbedingt** auf **alle** Trennstücke vertheilt zu werden, es kann vielmehr eine Ausgleichung in der Art stattfinden, daß ein oder mehrere Trennstücke mit einer andern Abgabe ꝛc. belastet werden; nur muß diese Ausgleichung unter Berücksichtigung des Werthes der einzelnen Trennstücke erfolgen, so daß eine verhältnißmäßig gleiche Belastung derselben stattfindet. Bei Geldabgaben sind Bruchtheile ganz zu vermeiden, und Naturalabgaben sind in einer Höhe zu vertheilen, welche die Einziehung nicht zu sehr erschwert.

Wird Dezem an den Pfarrer und Küster vertheilt, so ist abzuwarten, ob die Empfangsberechtigten den ihnen bei einer Theilung zustehenden 4% Aufschlag dieser Abgabe beantragen. Ist dies der Fall, so muß der Aufschlag gleich mit repartirt werden.

II. **Bei Spanndiensten** ist zunächst zu beachten, daß nicht die zufällige Zugviehhaltung, sondern der Umfang und die Beschaffenheit der Besitzung im Maßstab der Belastung bildet. Es können demnächst folgende Fälle eintreten:

1. Das Restgut oder eines der größern Theilstücke übernimmt die Spanndienstpflicht **ohne Concurrenz der übrigen Trennstücke**, was immer erfolgen muß, wenn letztere in einem zu geringen Verhältniß zu ersterem stehen

   oder

   der Uebernehmer jener Last wird von übrigen Trennstücks-Erwerbern nach dem sub A. des Formulars angegebenen Verhältniß im Gelde entschädigt;
2. Wenn alle Trennstücksbesitzer die erforderliche Spannkraft halten, so ist nur kurz auf die Uebernahme der Spanndienstpflicht zu verweisen und zu bemerken, daß dieselbe nach dem sub A des Formulars angegebenen Flächen-Verhältniß geleistet werden;

3. ist entweder der Restgutsbesitzer noch einer der Parzellen-Erwerber mehr spannfähig, so muß von denselben für die Spanndienste, welche im Laufe eines Jahres von dem **unzertrennten** Gute zu leisten gewesen sein würden, eine von dem Ortsgericht jedesmal festzusetzende und im Wege der administrativen Execution einzuziehende Geld-Entschädigung aufgebracht werden, welche nach dem sub A des Formulars angegebene Verhältniß zu repartiren ist und denjenigen zukommt, welche die Dienste wirklich geleistet haben.

4. sind einzelne Trennstücke spannfähig, andere nicht spannfähig, so kommt das ad 2 und 3 Gesagte gleichzeitig zur Anwendung.

III. Das vorgeschriebene Formular schließt die Aufnahme solcher bei der Verhandlung vorkommenden Streitigkeiten

welche sich auf die Existenz einer Abgabe über Corporations- oder Gemeinde-Verhältnisse beziehen,

nicht aus; diese **müssen** vielmehr event. am Schluße vollständig erörtert werden (cfr. § 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und § 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850). Ist der Vertheilungs-Maßstab einer Abgabe dunkel, (was häufig der Fall ist) so müssen vor Einholung höherer Entscheidung die Urbarien, Rezeße ꝛc. nachgesehen werden.

IV. Bei Abzweigungen, welche ihrer Geringfügigkeit wegen der Aufnahme einer gewöhnlichen Abgaben-Regulirungs-Verhandlung und Aufstellung eines Regulirungs-Planes erübrigen, ist die Erklärung der Interessenten

daß sie bei dem geringen Umfang der Dismembration auf einer Abgaben-Regulirung in Gemäßheit des Gesetzes vom Januar 1845 und die Aufstellung eines Planes verzichten.

Behufs Einholung des Entbehrlichkeits-Attestes erforderlich.

Breslau den 8. Juli 1856.

Formular
zu Abgaben-Regulirungs-Verhandlungen.

Verhandelt den 18 In der Dismembrations-Sache des Hyp.-No. zu waren erfolgter Vorladung gemäß erschienen:

1. von Seiten der Contrahenten:
   a) der aus als Verkäufer;
   b) der aus als Käufer
   (sind mehrere Käufer, so ist jeder einzeln aufzuführen.)
2. Von Seiten der Gutsherrschaft:
   der
3. Von Seiten der Kirche des gesammten Kirchen-Collegium in der Person des Herrn Pfarrer und der beiden Kirchen-Vorsteher und aus
4. Von Seiten des Pfarramts:
   a) der katholische Pfarrer Herr aus
   b) der evangelische Pfarrer Herr aus
5. Von Seiten der Schule, dem gesammten Schulen-Vorstand in der Person der beiden Schulen-Vorstehern N. N. aus und N. N. aus , sowie der gegenwärtige Lehrer N. N. aus
6. Von Seiten der Gemeinde das Dorfgericht in der Person des Scholzen und der Gerichtsmänner N. N. und N. N.
7. Von Seiten der übrigen Societäten und Korporationen, gegen welche das ungetheilte Grundstücke Real-Verbindlichkeiten hat;

Ueber die hierbei zur Erörterung kommenden Punkte geben Comparenten Folgendes zu Protokoll:

A. Von dem Bauergute (der Freigärtner= — Häusler=Stelle) des N. N., welches bisher einen Umfang von Morgen □R. hatte, ist laut gerichtlichen Vertrages vom verkauft worden:
a) an den N. N. eine Fläche von M. □R. oder $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_6$ 2c. des unzertrennten Gutes;
b) N. N.

B. Käufer N. N. wird (hat) durch Errichtung (Mitkauf) von Gebäuden auf der erkauften Fläche eine neue Ansiedelung begründen (begründet), welche in die Klasse der Häusler (Freigärtner) am Orte tritt;

oder

Käufer N. N. vereinigt die erkaufte Fläche mit seiner am Orte befindlichen Bauer=, Freigärtner= Häusler=Stelle) Hyp.=Nr. wodurch letztere in keine höhere Besitzklasse (oder in die Besitzklasse der Bauern resp. Freigärtner tritt.

oder

Käufer N. N. von hier (oder ausw. N. N.) wird die erkaufte Fläche mit Gebäuden nicht besetzen und bleibt dieselbe daher in der Klasse der Ackerstücke.

C. Das Restgut bleibt in der Besitzklasse der **oder** tritt durch Verringerung des Grundbesitzes in die Klasse der über;

D. Die auf dem unzertrennten Gute haftenden Abgaben=Lasten und Verbindlichkeiten haben bestanden:

1. gegen die Gutsherrschaft, außer den grundherrlichen Abgaben und Lasten, für welche in Folge der Ablösung eine Rente von Rthlr. Sgr. Pf. an die Königliche Rentenbank (oder bei Domainen resp. Rentamts=Ortschaften „an die Königliche Regierung") gezahlt wird, — die Verbindlichkeit, der Polizei=Verwaltung von unterworfen zu sein;
2. gegen die Kirche:
bei vorkommenden Kirchenbauten die observanzmäßigen Spann= und Karrdienste sowie diejenigen baaren Beiträge, welche nach Verhältniß, event. Maaßgabe der Observanz aufzubringen sind;
3. gegen den evangelischen (katholischen) Pfarrer in an baaren und Naturalabgaben;
a) Tischgroschen Sgr. Pf.
b) Neujahrs-Umgang „ „
c) Oster=Umgang „ „
d) an Dezem „ „ Preuß. (Schlesisch) Maaß
oder „ „ Dezemsteuer.
4. gegen den katholischen (evangelischen) Lehrer (Küster — Glöckner)
a) Neujahrs=Umgang Sgr. Pf.
b) Oster=Umgang „ „
5. gegen die Gemeinde:
a) Spanndienste, welche nach dem Zugviehbestande (Hufen oder Morgenzahl oder der Besitzklasse) aufgebracht werden und wobei das dismembrirte Gut mit Pferden und Ochsen (Hufen Morgen als Bauergut oder Freigärtnerstelle) konkurrirt;
b) (bei einer Erbscholtisei) die Verpflichtung zur unentgeldlichen Verwaltung des Scholzenamtes;
c)
6. gegen andere Societäten und Corporationen incl. der Deichverbände
7. Gegen den Fiskus: Grundsteuer Rthlr. Sgr. Pf.
Haussteuer „ „ „

Sämmtliche Interessenten sind darüber einig, daß

I. die Vertheilung der Steuern und Renten in separato erfolge;

II. Trennstückserwerber von den vorstehend ad D genannten Abgaben folgende Beträge und Leistungen übernehmen:

der N. N.

der N. N.

(**wegen der Spanndienste** siehe die vorstehende Verfügung I. und II.)

daß endlich

III. Die übrigen ein für alle Mal ihrem Betrage nach nicht feststehende Abgaben, Lasten und Verbindlichkeiten an Kirche, Pfarre, Schule, Gemeinde ꝛc. werden von den Restguts- und Trennstücksbesitzer in gesetzlicher resp. herkömmlicher Weise wie von den übrigen Ortseinwohnern geleistet resp. nach Maaßgabe der Kathegorie ihres Besitzthums oder der ortsüblichen Observanz auf sie vertheilt.

Den Interessenten wurde hierauf vorstehende Verhandlung langsam und deutlich vorgelesen resp. faßlich erklärt, worauf sie solche zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

Verkäufer. Käufer. Dominium.

Das Kirchen-Kollegium. Der Schulen-Vorstand. Das Ortsgericht.

Das Pfarr-Amt.

Der Polizei-Verwalter.

Nachstehender Extract aus dem revidirten Reglement der Provinzial-Land-Feuer-Societät für die Provinz Schlesien vom 1. September 1852:

§ 23.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungs-Summe, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werthes der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Societät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen, welche mit dem Tage der stattgefundenen Revision und Bekanntmachung in Wirkung tritt.

Will sich der Eigenthümer der von der Societät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungs-Summe nicht unterwerfen, so steht ihm die Berufung auf eine bauamtliche Taxe zu. (§ 19.)

Nicht blos die bei dem Betriebe der Societät, **sondern alle Verwaltungsbehörden und Beamten** sind verpflichtet, den Zustand der versicherten Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, fortwährend im Auge zu behalten und bei eintretendem Verfall der Gebäude, oder anderer durch den Verlauf der Zeit erfolgenden Verminderung ihres Werthes sofort Anzeige zu machen, weil die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteigen und nur für letzteren Brandvergütigung gewährt werden darf. Die Provinzial-Direction muß auf solche Anzeigen sofort eingehen und hat sie die Pflicht und das Recht, nach dem Befunde Verfügung zu treffen.

wird den Ortsbehörden hierdurch zur genauesten Befolgung der vorstehend ihnen obliegenden Verpflichtung eingeschärft, da ich mich genöthigt sehen würde, jeden diese Vorschrift nicht beachtenden speziellen Fall mit Ordnungsstrafe zu ahnden. Breslau den 1. Juli 1856.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Tagearbeiter Daniel Spiegel und dessen Ehefrau Johanna geb. Reitzig, welche sich von Rogelwitz im Kreise Brieg mit Zurücklassung von 3 unversorgten Kindern heimlich entfernt haben.

2. Der Typhus-Waisen-Knabe Franz Lach aus Malkwitz, welcher sich von seinem Pflegevater dem Tischlermeister Joseph Pietsch heimlich entfernt hat.

3. Der Wehrreiter 1. Aufgebots Johann Schwichtenberg 4. Compagnie zuletzt in Rosenthal wohnhaft.

4. Die verwittwete Miethgärtner Anna Rosina Littke geb. Grunert, welche bis vor 2 Monaten in Jackschönau gewohnt hat.

5. Der ehemalige Bauergutsbesitzer Schneider, welcher seinen bisherigen Wohnort Reppline ohne Angabe seines jetzigen Wohnortes verlassen hat.

6. Der Tagearbeiter August Dehmelt, welcher sich am 30. Juni c. von seinem Brodheern Freigutsbesitzer Klinner in Zweihof heimlich entfernt hat.

7. Der Tagearbeiter Johann Gottlieb Kasunke, welcher am 19. Juni nach Sillmenau gewiesen wurde.

8. Der Tagearbeiter Joseph Maskus, welcher am 19. Juni c. nach Mariencranst gewiesen wurde.

9. Die unvereheliche Johanna Unverricht, welche am 14. Juni c. nach Jackschönau gewiesen wurde.

10. Der Tagearbeiter Gottlieb Kraball, welcher am 4. Juni c. nach Kentschkau gewiesen wurde.

11. Der Tagearbeiter Johann Drechsler, welcher nach Groß Masselwitz gewiesen wurde.

12. Der Tagearbeiter Johann Gräupner zuletzt in Gr. Schottgau wohnhaft.

13. Der noch schulpflichtige Sohn des verst. Auszügler Joseph Hanschke, August mit Namen, welcher sich vor 14 Tagen von Steine heimlich entfernt hat.

14. Die verehelichte Dienstknecht Heidrich Johanna geb. Habig, zuletzt in Klein Gandau wohnhaft.

15. Der minorenne Eduard Hilse, welcher nach seiner Detention im Corrections-Hause in Schweidnitz am 4. April c. nach Goldschmieden gewiesen wurde.

Breslau den 9. Juli 1856.

(Die Schießübung des 6. Artillerie-Regiments betreffend.) Da eingetretene Verhältnisse die Abänderung der Zeiteintheilung für die diesjährige Schießübung des Regiments veranlaßt haben, so benachrichtige ich das Königliche Landrathsamt im Verfolg meines Schreibens vom 19. v. M. hiermit ergebenst, daß die **große** und **seitwärts erweiterte Absperrung** nunmehr für Donnerstag den 24. und Freitag den 25. Juli sowie die **seitwärts erweiterte** Absperrung für Dienstag den 29. und Mittwoch den 30. Juli c. und am 1. August sowie außerdem an einem noch näher zu bestimmenden Tage in der Zeit vom 4. bis 7. August **große** Absperrung der den Schießplatz bei Carlowitz begrenzenden Ländereien erforderlich ist.

In Folge der nothwendig gewordenen Abänderungen der Zeiteintheilung, haben sich auch die Tage an welchen bei Carlowitz geschossen wird, geändert, weshalb ich nachstehend eine neue Uebersicht der letzteren zur gefälligen weitern Veranlassung ebenmäßg beifüge:

Uebersicht

der Tage, an welchen von dem 6. Artillerie-Regiment während der Revue 1856 bei Carlowitz geschossen wird.

Den 16., 17., 18., 19., 21., 22., und 23. Juli; 24. und 25. Juli große und seitwärts erweiterte Absperrung; den 26. und 28. Juli; den 29. und 30. Juli seitwärts erweiterte Absperrung; den 1. August große Absperrung; den 2. August; den 9. August Nachtschießen; den 12. August und außerdem noch an einem zu bestimmenden Tage in der Zeit vom 4. bis 7. August.

Breslau den 8. Juli 1856.

Vorstehendes Schreiben und vorstehende Uebersicht bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit Bezug auf die Kreisblatt-Verfügung vom 22. v. M. S. 125.

Breslau den 9. Juli 1856.

(Betreffend die Subsellien in den Schulstuben.) Bei der von uns gemachten Wahrnehmung, daß die Subsellien, die in den Schulstuben an Stelle der früher gewöhnlichen, breiten Schultafeln allmälig treten müssen, nicht überall ganz zweckmäßig eingerichtet werden, so daß dadurch der Schule auf viele Jahre hin Nachtheil entsteht, halten wir es für angemessen, uns gegen die Herren

Landräthe und Magistrate resp. deren Schuldeputationen in den größeren Städten über die Construktion und Maaßverhältnisse zweckmäßiger Subsellien auszulassen, indem wir die erstern zugleich auffordern, unsere Verfügung sämmtlichen Schulvorstanden behufs eventueller Nachachtung pro Circulare zur Kenntniß zu bringen. Die Herrn Revisoren aber wollen darauf halten, das Nachstehendes in das Currenden-Buch vom Lehrer sorgfältig eingetragen werde.

Die Länge der Subsellien ist von der Form und Größe des Schulzimmers abhängig; doch sind kürzere den längeren in der Regel vorzuziehen. Auf jeden Schüler ist durchschnittlich 2 Fuß Länge, für die jüngeren derselben etwas weniger zu rechnen.

Die Dimensionen der Subsellien müssen so berechnet sein, daß die Gesundheit der Schüler nicht leidet. Die Schüler müssen bequem daran sitzen können, ihre Kniee freien Spielraum haben, die Füße den Boden erreichen und das Stehen der Schüler zwischen der Sitzbank und Tisch ohne Unbequemlichkeit möglich sein.

Dem schrägen Subsellien-Tische wird nach Verhältniß der Klasse eine Breite von 13—18 Zoll, eine Höhe von 28—30 Zoll und ein Abfall von 1—2 Zoll zu geben sein. Die Sitzbank ist 8—10 Zoll breit, 15—19 Zoll hoch und 4—6 Zoll in der Breite von dem Tische entfernt, anzufertigen. Eine hervorstehende Leiste unten darf der schräge Tisch nicht haben, weil diese den Kleidern der Schüler nachtheilig ist und das Schreiben erschwert.

Nicht unbemerkt wollen wir lassen, daß bei denjenigen Subsellien, welche für die jüngeren und also auch kleineren Schüler bestimmt sind, die kleineren Dimensionen bei der Anfertigung derselben zum Maaßstabe zu wählen sind.

Unter dem schrägen Tische ist in der Entfernung von 8—10 Zoll ein auf der Rückseite mit einer, einige Zoll vorstehenden Leiste versehenes Brett zur Aufbewahrung der Schulbücher anzubringen und muß eine ähnliche Leiste auch der schräge Subsellien-Tisch haben, um die Besudelung der vorsitzenden Schüler durch die Dinte der hintersitzenden mehr zu verhüten.

Bei zahlreichen Klassen empfiehlt es sich, daß die hintenstehenden Subsellien etwas höher als die andern gestellt werden, weil der Lehrer auf diese Weise das Treiben der Schüler besser überwachen kann.

Das schräge Tischblatt kann entweder fortlaufend sein bis zu der oben gedachten hervorstehenden Leiste, oder es kann auch da, wo es vom Fußboden am weitesten entfernt ist, an eine wagrechte, 4 Zoll breite Leiste sich anschließen. In diese Leiste oder event. in das schräge Tischblatt selbst werden die Dintenfässer, welche zur Abwehrung des Staubes verschließbar sein müssen, eingelassen, und müssen jeder einzelne oder wenigstens immer zwei Schüler ein besonderes Dintenfaß haben.

Die Aufstellung der Subsellien im Klassenzimmer wird sich nach letzterem zu richten haben und hat möglichst so zu erfolgen, daß den Schülern das Licht von der linken Seite kommt, auch muß zwischen je zwei Subsellien ein schmaler Gang gelassen werden, damit der Lehrer, der seinen Tisch den Schülern gegenüber aufzustellen hat, möglich in die Nähe jedes Schülers gelangen kann.

Breslau den 24. Juni 1856.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen. (gez.) Sohr.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 6. Juli 1856.

(Diebstahl.) In der Nacht vom 29. zum 30. Juni c. ist der Häuslerwittwe Behnisch in Jägerndorf (Kreis Brieg) mittelst gewaltsamen Einbruchs in den Stall, eine 8 Jahr alte, gut genährte schwarzbraune Kuh mit abgestoßenem rechten Horn gestohlen worden.

Breslau, den 7. Juli 1856. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Bekanntmachung.) Bei dem unterzeichneten Kreisgerichte beginnen die **Erndte-Ferien** den **21. Juli** und schließen den **31. August d. J.**

Während dieser Zeit kommen **nur** die in der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 Justiz-

Ministerialblatt pro 1850 Nr. 42 näher bezeichneten **keinen Aufschub leidenden** Sachen zur Erledigung.

Die **Gerichts-Einsassen** werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Anträge und Gesuche auf diejenigen Angelegenheiten zu **beschränken**, welche **wirklich einer Beschleunigung bedürfen**, dergleichen Anträge und Gesuche auch **ausdrücklich** als **„Feriensache“** zu bezeichnen.

Breslau den 24. Juni 1856. Königliches Kreis-Gericht, gez. Wachler.

(Steckbriefs-Erledigung.) Der unterm 17. Mai d. J. hinter dem Tagearbeiter Gottfried Illmer aus Louisdorf Kreis Freistadt erlassene Steckbrief hat sich erledigt.

Breslau den 28. Juni 1856. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(Steckbriefs-Erledigung.) Der in Nr. 26 unterm 25. v. M. steckbrieflich verfolgte Tagearbeiter Friedrich Scholz, zuletzt Große Rosengasse hier wohnhaft, ist am 1. Juli c. in die hiesige Königliche Gefängniß-Anstalt zurückgeliefert worden.

Breslau den 7. Juli 1856.

(Steckbrief.) Der nachstehend näher bezeichnete Tagearbeiter Franz Urbansky aus Irrschnocke Kr. Breslau, welcher seit dem 17. Mai d. J. hier verhaftet, seit dem 12. v. M. eine ihm unter diesem Tage wegen Diebstahls zuerkannte 8monatliche Gefängnißstrafe verbüßte, ist heute Mittag 12½ Uhr von Gr.-Masselwitz hiesigen Kreises, wohin derselbe mit noch andern Gefängnißsträflingen diesseitiger Anstalt zu Feldarbeiten abcommandirt war entwichen.

Wir ersuchen auf denselben gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und demnächst unter sicherer Bedeckung hierher zurückliefern zu lassen.

Breslau den 3. Juli 1856. Die Direktion der Königlichen Gefangenen-Anstalt.

Signalement: Vor- und Zunamen Franz Urbansky, Geburtsort Boguslawitz Kreis Breslau, Aufenthaltsort Irrschnocke Kreis Breslau, Religion katholisch, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: Ein weiß leinenes Hemd, ein Paar graue Beiderwandhosen, eine graue Beiderwand-Jacke, eine graue Beiderwandweste, ein blau und weiß karirt leinenes Schnupftuch, eine leinene Schürze ein Paar Lederschuhe. Sämmtliche Stücke gezeichnet mit K. G. A.

(Steckbrief.) Der zu viermonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilte Schuhmacher-Geselle Johann August Wolle ist von der Feldarbeit zu Zedlitz Kreises Ohlau am 5. d. M. früh 4 Uhr entwichen.

Wolle ist 23 Jahr alt, evangelisch, zu Winzig Kreis Wohlau geboren und ortsangehörig, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraunes kurz geschnittenes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, aufgeworfene Unterlippe, blonden rasirten Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, rundes gebräuntes Gesicht, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und hat Narbenflecke über den ganzen Körper.

Bekleidet war er mit 1 Paar grau und schwarz melirten Drillich-Hosen, dergleichen Jacke, dergleichen Weste, blau und weiß karrirtem Hals- und Taschentuch, grauer Tuchmütze mit Schirm, Lederschuh, grau- und schwarz melirten baumwollenen Socken, rohleinener Schürze, weißleinenem Hemde und gezogenem leinenem Handtuch.

Die resp. Kreis- und Ortspolizeibehörden werden um gefällige Vigilanz, Verhaftung und Hierherschaffung ergebenst ersucht; die Transportkosten-Erstattung erfolgt sofort.

Breslau den 6. Juli 1856. Die Direction der Königl. Gefangenen-Anstalt

(Oeffentliche Bekanntmachung.) Nachstehende Sachen, welche mit noch vielen andern Gegenständen zusammen in einem Umkreise von 5 Meilen um Breslau vor Pfingsten d. J. gestohlen worden sein sollen, sind hierselbst bei einer stattgefundenen Haussuchung mit Beschlag belegt worden:

1. eine zehnkaräthige goldne Patentschreibfeder, 2. eine eingehäusige silberne Taschenuhr. 3 ein Etuit, viereckig mit braunem Saffian überzogen, inwendig mit rothem Sammt ausgeschlagen, in welchem sich ein silbernes Besteck befunden haben soll, 4. ein weißleinenes Schnupftuch gezeichnet mit P. S. 6. und einer Grafenkrone, 5. ein weißleinenes Schnupftuch gez. W. S. 5./6. ein dito gezeichnet H. L. 5, 7. ein dito gezeichnet C. R. und 8. eine weiße Damastserviette gezeichnet S. J. 4.

Ein Jeder, welcher an die genannten Gegenstände Ansprüche zu haben vermeint, oder über den begangenen Diebstahl Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, sich schleunigst bei dem unterzeichneten Gericht in dem Verhörzimmer Nr. 12 zu melden, oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Kosten erwachsen daraus nicht.

Breslau den 30. Juni 1856. Königliches Stadt-Gericht. Abtheilung für Straffachen.
Der Untersuchungsrichter.

(Bekanntmachung.) Dem Schuhmachergesellen Gottlob Brinke aus Gnichwitz ist ein muthmaßlich gestohlener schwarzer Tuchpaletot abgenommen worden, welchen derselbe in einem Busche zwischen Puschwitz und Schalkau gefunden haben will.

Der Eigenthümer wird aufgefordert sich baldigst im hiesigen Stadt-Gerichts-Gebäude Verhörzimmer Nr. 9, zu melden.

Breslau den 5. Juli 1856. Königliches Stadt-Gericht, Abtheilung für Straffachen.
Der Untersuchungsrichter.

(Bekanntmachung.) Am 27. Mai d. J. ist der Einlieger Daniel Konitzky aus Steindorf Kreis Ohlau in Brieg im Besitze einer goldenen Erbsenkette betroffen worden. Er behauptet sie am 23. desselben Monats auf der Chaussee zwischen Breslau und Rothkretscham gefunden zu haben.

Wer Eigenthumsansprüche an diese Kette zu haben vermeint, sowie alle diejenigen, die über die Person des Eigenthümers und die Art und Weise, wie demselben die Kette abhanden gekommen, Auskunft zu geben vermögen, haben sich bei dem Unterzeichneten, in dessen Gewahrsam sich die Kette befindet zu melden.

Strehlen den 2. Juli 1856. Der Königliche Staatsanwalt Heinke.

(Holzablegen-Verpachtung.) Die an der Oder liegende Königliche Holzablage in dem Tschechnitzer Antheile des Schutzbezirkes Kottwitz, Forstrevier Zedlitz vom 1. September c. ab, auf die nächsten Jahre anderweit verpachtet werden. Hierzu wird ein Termin auf Freitag den 18. Juli c. Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Oberförsterei anberaumt.

Kottwitz den 6. Juli 1856. Der Königl. Oberförster, Blankenburg.

(Freiwilliger Verkauf.) Die Tiel'sche Häuslerstelle Nr. 6 zu Treschen abgeschätzt auf 100 Rthlr. zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur II B einzusehenden Taxe soll Dienstag **am 16. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Reimelt**
an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Parteien-Zimmer Nr. II im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau den 23. Juni 1856. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.